



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-167 53
FAX +49(0)611 0611 55 176 98

BEARBEITET VON Volk, Karl - Heinz
E-MAIL zv25-2@bka.bund.de
AZ KT 21/ZV 25 - 5164.01 Z 34
DATUM 08.11.2004

BETREFF **Vollzug des Waffengesetzes (WaffG)**
hier: Kurzversion eines Feststellungsbescheides des Bundeskriminalamtes vom
08.11.2004 nach § 2 Abs. 5 WaffG i. V. m. § 48 Abs. 3 WaffG

BEZUG Antrag der Firma Oberland Arms OHG, Dürnhäuserstraße 10, 82392 Habach, vom
17.03.2004

Von der Firma Oberland Arms wurde die folgende Schusswaffe vorgestellt:

Halbautomatische Selbstladebüchse Modell OA-UG SPORT, Kaliber .223 Rem.;

Waffenbeschreibung:

- Die Schusswaffe entspricht in ihren Abmaßen weitgehend dem vollautomatischen Sturmgewehr Steyr Mannlicher AUG, welches nach deutschem Recht Kriegswaffe i.S. des KWKG ist;
- Die Selbstladebüchse OA-UG Sport ist eine Modifikation der vom Bundeskriminalamt bereits geprüften und zertifizierten Selbstladebüchse "OA-UG":
 - die Waffe ist ebenfalls mit zylindrischem Matchlauf versehen;
 - die Waffe hat ebenfalls anstelle der Sturmgewehr-AUG-Optik eine Picantinnyschiene,
 - die Waffe hat vor dem Abzug ebenfalls einen Kunststoffbügel, der mit dem Pistolengriff und dem Vorderschaft verbunden ist und so den Pistolengriff kaschiert,
 - **zusätzlich hat die Waffe jedoch einen Vorderschaft unter dem Lauf.**

Gemäß § 2 Abs. 5 WaffG wird festgestellt:

- Die o.a. Schusswaffe war noch nicht Gegenstand einer Anfrage nach § 2 Abs. 5 WaffG.
- Ein berechtigtes Interesse i.S.d. § 2 Abs. 5 Nr. 1 WaffG für den Antrag wird anerkannt.
- Nach Abstimmung mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit wird die o.a. Schusswaffe (wie das OA-UG) **nicht als Kriegswaffe** im Sinne des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen (KWKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.11.90 (BGBL. I S 2 506), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Neuregelung des Waffenrechts (WaffRNeuregG), BGBL I, Seiten 3970 ff, angesehen.
- Es handelt sich bei der o.a. Schusswaffe um eine **halbautomatische** Selbstladelangwaffe im Sinne der Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG, Abschnitt 1 Unterabschnitt 1 Ziffer 2.3 (2. Alternative) und 2.6.
- Die o.a. Schusswaffe ist als halbautomatische Lang-Schusswaffe, deren Magazin und Patronenlager mehr als drei Patronen aufnehmen kann, in die Kategorie B gem. Anlage 1 zu § 1 Abs. 4 WaffG Abschnitt 3 Ziffer 2.4 einzuordnen.
- Die o.a. Schusswaffe ist **nicht** nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1 Nr. 1.1 und 1.2 verboten.
- Die o.a. Schusswaffe kann aufgrund einer nach § 10 WaffG erteilten waffenrechtlichen Genehmigung erworben werden.
- Die o.a. Schusswaffe (halbautomatische Selbstladelangwaffe) ist **keine** Anscheinswaffe und somit trotz des Merkmals nach § 6 Absatz 1 Ziff. 2 AWaffV "Anordnung des Magazins hinter der Abzugseinrichtung" **nicht** von dem Verbot zur schießsportlichen Verwendung nach § 6 Absatz 1 AWaffV erfasst. Dieses gilt nur dann, wenn sie mit einem Magazin verwendet wird, dessen Kapazität 10 Patronen nicht übersteigt.
Ferner ist Voraussetzung, dass die Schusswaffe für die Schießwettbewerbe des für den jeweiligen Waffenbesitzer zuständigen Schießsportverbandes zugelassen ist.

Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Ziffer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Bundes- und Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid gilt für die o.a. Schusswaffe und Schusswaffen des Modells "OA-UG Sport", die sämtliche oben genannten Veränderungen haben und nunmehr mit dem oben beschriebenen zusätzlichen Vorderschaft ergänzt wurden.
3. Dieser Feststellungsbescheid gilt nicht für Modifikationen, Nachbauten usw. der o.a. Schusswaffe.
Durch diesen Bescheid bleibt die evtl. Notwendigkeit waffenrechtlicher oder sonstiger Erlaubnisse unberührt.

Im Auftrag

Kostka

